

Zürich, 02. Oktober 2020

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

## Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Einleitend wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und deswegen auch die Mehrwertsteuer (MwSt), welche in alle Bereiche der Wirtschaft eingreift, laufend geprüft und angepasst werden muss. Wir sehen das genauso.

Ein grosser Wandel, welcher Wirtschaft und Gesellschaft betrifft und bedroht, ist der Klimawandel. Die Schweiz hat sich deswegen im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, ihren Teil dazu zu leisten, um die Erwärmung bei unter 2 Grad Celsius zu beschränken, mit dem Ziel einer Erwärmung von maximal 1.5 Grad. Einer der grossen Treiber des Klimawandels ist der Flugverkehr. In der Schweiz ist er für 20 Prozent des Klimaeffekts verantwortlich<sup>1</sup>. In der Vergangenheit hat der Anteil stetig zugenommen, nach Überwindung der aktuellen Corona-Pandemie dürfte der Anteil weiter zunehmen. Um die Klimaziele gemäss dem Pariser Abkommen zu erfüllen, ist es zwingend notwendig, dass die Anzahl Flugkilometer reduziert werden.

Der internationale Flugverkehr ist befreit von der Mehrwertsteuer. Er bezahlt auch keine Kerosinsteuer und die hohen externen Kosten werden auf die Allgemeinheit überwält. Diese finanziellen Anreize ermöglichen überhaupt erst die extrem tiefen Preise für Flugreisen und damit die hohe und steigende Anzahl Flugkilometer. Solche Billigflugangebote stehen im völligen Gegensatz zu den Klimazielen. Nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG müssen Flugunternehmen, deren Umsätze aus dem internationalen Flugverkehr diejenigen aus dem Binnenflugverkehr überwiegen, für die meisten Lieferungen und Dienstleistungen keine MwSt bezahlen. Befreit sind beispielsweise die Lieferung von Treibstoffen, Bordverpflegung und Geschirr, Dienstleistungen zur Reinigung der Flugzeuge und Leistungen im Bereich der Flugsicherung. Auch für Flughafentaxen wie Start- und Landegebühren, Passagier-, Lärm-, Fracht- und Abfertigungstaxen müssen die Airlines keine MwSt

---

<sup>1</sup> Berechnet mit einem RFI-Faktor von 2, um die Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen zu berücksichtigen.

bezahlen. Auch auf Tickets für internationale Flüge fällt gemäss Art. 41 MWSTV keine MwSt an; diese wird nur auf Tickets für Inlandflüge erhoben.

So kommt es, dass vom Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche in der Schweiz (CHF 8,4 Mia. im Personen- und Frachtverkehr) weniger als 4% (rund CHF 335 Mio.) der MwSt unterliegen, woraus ein Steueraufkommen von CHF 39,3 Mio. entsteht<sup>2</sup>. Wenn der Gesamtumsatz der Luftfahrtbranche vollumfänglich der MwSt unterliegen würde, betrüge die Steuerforderung rund CHF 647 Mio. Aufgrund der finanziellen Anreize für den Flugverkehr entgehen der Bundeskasse derzeit also MwSt-Einnahmen von 607,7 Millionen Schweizer Franken.

Um die Mehrwertsteuer effektiv den aktuellen Realitäten anzupassen – wie im erläuternden Bericht beschrieben, sollte daher der internationale Flugverkehr dringend der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die Schweiz soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, und sich entsprechend auch international dafür einsetzen, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer international aufgehoben wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags und unserer Empfehlung.

Freundliche Grüsse



Florian Brunner  
Leiter Fachbereich Klima

---

<sup>2</sup> Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Zahlen gelten für 2016.